



# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 628

Eisenstadt, 25. Jänner 2016

2016/1

## Inhalt:

### DOKUMENTATION

- I. Schreiben von Papst Franziskus, mit dem zum außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit der Ablass gewährt wird
- II. Besondere Orte der Barmherzigkeit während des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit in der Diözese Eisenstadt

### GESETZE

- III. Caritas der Diözese Eisenstadt – Statut
- IV. Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt) – Statut

### PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten
- VI. Todesfall

### MITTEILUNGEN

- VII. Ausschreibung des Bischof-DDr.-Stefan-László-Preises 2016

### IMPRESSUM

## DOKUMENTATION

### I. Schreiben von Papst Franziskus, mit dem zum außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit der Ablass gewährt wird

Die Tatsache, dass das Außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit nunmehr bevorsteht, erlaubt mir, einige Punkte in den Blick zu nehmen, deren Behandlung mir wichtig zu sein scheint, damit die Feier des Heiligen Jahres für alle Gläubigen ein echter Moment der Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes sein kann. Denn mein Wunsch ist es, dass das Jubiläum eine lebendige Erfahrung der Nähe des Vaters sei, seine Zärtlichkeit gleichsam mit Händen greifen zu können, damit der Glaube aller Gläubigen gestärkt und so das Zeugnis stets wirksamer werde.

Meine Gedanken gehen zuerst zu allen Gläubigen, die in den einzelnen Diözesen oder als Rompilger die Gnade des Jubiläums leben werden. Ich möchte, dass der Jubiläumsablass jeden als wirkliche Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes erreicht, der allen mit dem

Antlitz eines Vaters entgegenkommt, der annimmt und vergibt, indem er die begangene Sünde vollkommen vergisst. Um den Ablass zu leben und zu erlangen, sind die Gläubigen aufgerufen, als Zeichen der tiefen Sehnsucht nach wahrer Umkehr einen kurzen Pilgergang zur Heiligen Pforte zurückzulegen, die in jeder Kathedrale oder vom Diözesanbischof bestimmten Kirche und in den vier päpstlichen Basiliken in Rom geöffnet wird. Ebenso lege ich fest, dass der Ablass auch erlangt werden kann in den Wallfahrtskirchen, wo die Pforte der Barmherzigkeit geöffnet wurde, sowie in den traditionell als Jubiläumskirchen ausgewiesenen Gotteshäusern. Es ist wichtig, dass dieser Moment vor allem mit dem Sakrament der Versöhnung und der Feier der heiligen Eucharistie einschließlich einer Reflexion über die Barmherzigkeit verbunden ist. Es wird nötig sein, dass diese Feiern das Glaubensbekenntnis ebenso umfassen wie das Gebet für mich und für die Anliegen, die mir am Herzen liegen zum Wohl der Kirche und der ganzen Welt.

Darüber hinaus denke ich an all jene, denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein wird, sich zur Heiligen Pforte zu begeben, in erster Linie an die Kranken und die alten, einsamen Menschen, die häufig das Haus nicht verlassen können. Für sie wird es eine große Hilfe sein, Krankheit und Leid als

Erfahrung der Nähe zum Herrn zu leben, der im Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung den Königsweg aufzeigt, um dem Schmerz und der Einsamkeit einen Sinn zu verleihen. Mit Glauben und freudiger Hoffnung diesen Moment der Prüfung zu leben, indem sie die Kommunion empfangen oder an der heiligen Messe und am gemeinschaftlichen Gebet – auch über die verschiedenen Medien – teilnehmen, wird für sie die Weise sein, den Jubiläumsablass zu erlangen.

Meine Gedanken gelten auch den Gefangenen, die die Einschränkung ihrer Freiheit erleben. Das Jubiläum war stets Anlass zu einer umfassenden Begnadigung, bestimmt für jene, die eine Strafe verdient haben, sich aber des begangenen Unrechts bewusst geworden sind und den aufrichtigen Wunsch haben, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ihren ehrlichen Beitrag zu leisten. Sie alle möge die Barmherzigkeit des Vaters konkret erreichen, der denen nahe sein will, die seine Vergebung am meisten brauchen. Den Ablass werden sie erlangen können in den Gefängnis-kapellen und jedes Mal, wenn sie durch die Tür ihrer Zelle gehen und dabei ihre Gedanken und ihr Gebet an Gottvater richten. Möge diese Geste für sie den Durchgang durch die Heilige Pforte bedeuten, denn die Barmherzigkeit Gottes, die in der Lage ist, die Herzen zu verwandeln, kann auch die Gitter in eine Erfahrung der Freiheit verwandeln.

Es ist mein Wunsch, dass die Kirche in dieser Zeit des Jubiläums den in den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit enthaltenen Reichtum wiederentdecken möge. Denn die Erfahrung der Barmherzigkeit wird sichtbar im Zeugnis konkreter Zeichen, wie Jesus selbst es uns gelehrt hat. Jedes Mal, wenn die Gläubigen eines oder mehrere dieser Werke selbst tun, werden sie sicherlich den Jubiläumsablass erlangen. Daraus ergibt sich die Pflicht, aus der Barmherzigkeit zu leben, um die Gnade der vollkommenen und umfassenden Vergebung durch die Kraft der Liebe des Vaters zu erlangen, der niemanden ausschließt. Es wird sich daher um einen vollkommenen Jubiläumsablass handeln, Frucht des Ereignisses selbst, das mit Glaube, Hoffnung und Liebe gefeiert und gelebt wird.

Der Jubiläumsablass kann ebenso für Verstorbene erlangt werden. Mit ihnen sind wir verbunden durch das Zeugnis des Glaubens und der Liebe, das sie uns hinterlassen haben. Wie wir ihrer in der Eucharistiefeyer gedenken, so können wir im großen Geheimnis der Gemeinschaft der Heiligen für sie beten, damit das barmherzige Antlitz des Vaters von jeglicher Restschuld befreie und sie in nie endender Seligkeit an sich ziehen kann.

Ein gravierendes Problem unserer Zeit ist sicherlich die veränderte Beziehung zum Leben. Eine sehr verbreitete Mentalität hat mittlerweile zum Verlust der persönlich und gesellschaftlich geschuldeten Sensibilität gegenüber der Annahme eines neuen Lebens geführt. Das Drama der Abtreibung wird von manchen

mit einem oberflächlichen Bewusstsein erlebt, so dass sie sich über das schwerwiegende Übel, das ein solcher Akt mit sich bringt, fast nicht im Klaren sind. Viele andere dagegen, die diesen Moment zwar als Niederlage erleben, meinen, keinen anderen Ausweg zu haben. Ich denke vor allem an alle Frauen, die eine Abtreibung haben durchführen lassen. Ich weiß um den Druck, der sie zu dieser Entscheidung geführt hat. Ich weiß, dass dies eine existentielle und moralische Tragödie ist. Ich bin sehr vielen Frauen begegnet, die in ihrem Herzen die Narben dieser leidvollen und schmerzhaften Entscheidung trugen. Was geschehen ist, ist zutiefst ungerecht. Und doch: Nur wenn man es in seiner Wahrheit versteht, ist es möglich, die Hoffnung nicht zu verlieren. Die Vergebung Gottes für jeden Menschen, der bereut, kann diesem nicht versagt werden, besonders wenn er mit ehrlichem und aufrichtigem Herzen das Sakrament der Vergebung empfangen will, um Versöhnung mit dem Vater zu erlangen. Auch aus diesem Grund habe ich, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, entschieden, für das Jubiläumsjahr allen Priestern die Vollmacht zu gewähren, von der Sünde der Abtreibung jene loszusprechen, die sie vorgenommen haben und reuigen Herzens dafür um Vergebung bitten. Die Priester mögen sich auf diese große Aufgabe vorbereiten und Worte der echten Annahme mit einer Reflexion zu verbinden wissen, die hilft, die begangene Sünde zu begreifen. Ebenso sollen sie auf einen Weg echter Umkehr verweisen, um die wahrhaftige und großherzige Vergebung des Vaters verstehen zu können, der durch seine Gegenwart alles erneuert.

Eine abschließende Überlegung gilt den Gläubigen, die aus verschiedenen Gründen die von den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. betreuten Kirchen besuchen. Dieses Jubiläumsjahr der Barmherzigkeit schließt niemanden aus. Von verschiedener Seite haben mir einige bischöfliche Mitbrüder vom guten Glauben und der guten sakramentalen Praxis dieser Gläubigen berichtet, allerdings verbunden mit dem Unbehagen, in einer pastoral schwierigen Situation zu leben. Ich vertraue darauf, dass in naher Zukunft Lösungen gefunden werden können, um die volle Einheit mit den Priestern und Oberen der Bruderschaft wiederzugewinnen. Bewegt von der Notwendigkeit, dem Wohl dieser Gläubigen zu entsprechen, bestimme ich in der Zwischenzeit in eigener Verfügung, dass diejenigen, die während des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit das Sakrament der Versöhnung bei den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. empfangen, gültig und erlaubt die Lossprechung von ihren Sünden erlangen.

Auf die Fürsprache der Mutter der Barmherzigkeit vertrauend, empfehle ich die Vorbereitung dieses Außerordentlichen Jubiläums ihrem Schutz.

Aus dem Vatikan, am 1. September 2015

**Papst Franziskus**

## II. Besondere Orte der Barmherzigkeit während des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit in der Diözese Eisenstadt

Papst Franziskus hat gewünscht, dass in allen Diözesen in der Bischofskirche oder in einer anderen Kirche mit herausragender Bedeutung sowie in Wallfahrtsheiligtümern für die Dauer des Heiligen Jahres ebenfalls eine Pforte der Barmherzigkeit geöffnet wird.

In der Diözese Eisenstadt wurden folgende Orte der Barmherzigkeit durch den Herrn Diözesanbischof benannt:

- Dom- und Stadtpfarrkirche Eisenstadt
- Basilika Frauenkirchen
- Basilika Loretto
- Basilika Güssing

---

## GESETZE

---

## III. Caritas der Diözese Eisenstadt – Statut

### § 1

Kraft des Errichtungsdekretes des Herrn Diözesanbischofs vom 11. November 1973 ist die Caritas der Diözese Eisenstadt gemäß can. 114 CIC (can. 1489 CIC 1917) ein Institut, dem gemäß can. 116 CIC (can. 100 CIC 1917) eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Durch Hinterlegungen beim Kultusministerium hat das Institut als Körperschaft öffentlichen Rechts auch Rechtssubjektivität nach staatlichem Recht erlangt. Das Institut führt die Bezeichnung „Caritas der Diözese Eisenstadt“ und hat seinen Sitz in Eisenstadt, St. Rochus-Straße 15, A-7000 Eisenstadt.

### § 2

Das Institut, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativ sozialen Arbeit,
- b. Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Rassen und Volkszugehörigkeiten,
- c. Weckung, Ausbreitung und Vertiefung des Gedankens der Caritas, Förderung der caritativen Gesinnung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,
- d. Förderung der Jugend,
- e. Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt. Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC),
- f. Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit).

Die Tätigkeit des Instituts ist gemeinnützig oder mildtätig im Sinn der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung). Ein Gewinnstreben wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten Zwecke zu verwenden.

### § 3

Als ideelle Mittel zur Erfüllung der Zwecke (§ 2) dienen:

- a. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von hilfsbedürftigen Mitmenschen,
- b. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Beratung von Menschen in Notsituationen und schwierigen Lebenslagen,
- c. Errichtung und Führung von Einrichtungen und Heimen zur Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen,
- d. Führung von Beschäftigungsprojekten inkl. sozialpädagogischer Betreuung für schwer vermittelbare Menschen im Inland,
- e. Errichtung und Betrieb von Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen und -einrichtungen sowie von Tagesbetreuungseinrichtungen der genannten Personengruppen,
- f. Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten, Beratungsstellen, Sozialstationen, Schlafstellen und Tagesbetreuungseinrichtungen,
- g. Zurverfügungstellung von Wohnraum für hilfsbedürftige Personen,
- h. Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten,
- i. Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen inkl. Katastrophenhilfe,
- j. Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)Integration von Menschen mit Behinderung, Asylwerbern, Kranken, Langzeitarbeitslosen sowie sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
- k. Organisatorisches Zusammenwirken mit Einrichtungen in den übrigen Diözesen sowie mit sonstigen Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen, und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Sozialeinrichtungen des Staates, Landes und der Gemeinden.

Das Institut kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Instituts anzusehen ist.

Dem Institut ist die Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen und zum Zweck der Erreichung der gemeinnützigen und mildtätigen Ziele im Sinne dieses Statuts erlaubt.

### § 4

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Sammlungen, Spenden und Kirchenkollekten,
- b. Beiträge der Diözese Eisenstadt,

- c. Zuschüsse und Subventionen,
- d. Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern,
- e. Einnahmen aus Betrieben des Instituts wie z.B. Kostenbeiträge von Leistungsempfängern und öffentlichen Stellen,
- f. Sponsoring,
- g. Erträge aus dem Vermögen des Instituts, wie z.B. Mieteinnahmen oder Kapitalerträge,
- h. Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem Zweck des Instituts entsprechen.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Organe des Instituts sind das Kuratorium und der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin.

#### § 6

(1) Das Kuratorium setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

- a. Dem Diözesanbischof oder dem von ihm bestimmten Vorsitzenden, sowie
- b. aus höchstens sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Diözesanbischof durch Dekret auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Das Ausscheiden aus dem Kuratorium erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode, durch Zeitablauf, durch Tod, durch freiwillige Niederlegung des Amtes oder durch Enthebung durch den Diözesanbischof.

(4) Erforderlichenfalls kann der Diözesanbischof auch einen Geistlichen Assistenten bestellen, der dem Kuratorium als ordentliches Mitglied angehört.

#### § 7

(1) Das Kuratorium wird vom Caritasdirektor/von der Caritasdirektorin im Auftrag des Vorsitzenden einberufen sooft es die ordnungsgemäße Führung des Instituts einfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.

(2) Darüber hinaus hat es der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin im Auftrag des Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Diözesanbischof verlangt oder mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Sitzung zu erfolgen.

#### § 8

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 9

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung und Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend die laufende Geschäftsführung des Instituts, sofern das Kuratorium dies für sinnvoll erachtet,
- b. Festlegung der Jahresarbeit,
- c. Überprüfung der Geschäftsgebarung auf Übereinstimmung mit den Zwecken des Instituts (§ 2),
- d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Rechnungsabschluss,
- e. Wahl des Abschlussprüfers,
- f. Festlegung von betraglichen Grenzen zu Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigungen,
- g. Genehmigung des Kaufs, Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Aufnahme oder Gewährung von Darlehen/Krediten, soweit diese im Einzelfall einen Wert von EUR 80.000,00 übersteigen,
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Agenden, welche von grundlegender Bedeutung für die Körperschaft sind.

Das Kuratorium erfüllt diese Aufgaben unter Beachtung der Wertgrenzen gem. can. 1292 CIC sowie der vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz, sofern diese die Caritas betreffen.

#### § 10

Anträge zur Tagesordnung können vor der Sitzung schriftlich oder am Beginn der Sitzung mündlich von jedem Kuratoriumsmitglied gestellt werden. Darüber ist vor Eingang in die Tagesordnung abzustimmen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, ist dieser verhindert, von der/dem Caritasdirektor/-in geleitet. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Sitzungsleitung vom Kuratorium ad hoc zu wählen.

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist durch den/die Caritasdirektor/-in im Auftrag des Vorsitzenden anzufertigen und diesem vorzulegen. Der Versand des endgültigen Protokolls an alle Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den bzw. im Auftrag des Vorsitzenden.

#### § 11

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn der

Diözesanbischof spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls keinen Einspruch erhebt.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.

## § 12

(1) Der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin wird vom Diözesanbischof bestellt.

(2) Der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin leitet das Institut und vertritt dieses nach außen.

(3) Der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin zeichnet unter Einsetzung des Siegels alle rechtsverpflichtenden Akten allein, wobei die unter § 9 dargestellten Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. In vermögensrechtlichen Verfügungen zeichnet der/die Caritasdirektor/-in grundsätzlich kollektiv mit einer oder mehreren vom Kuratorium bestellten Personen, wobei im Sinne von § 9 lit f) eine Konkretisierung dieser Regelung dem Kuratorium vorbehalten ist.

(4) Der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung aller laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen im Auftrag des Vorsitzenden,
- c. Durchführung aller sonstigen Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen,
- d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- e. Erlassung von Geschäftsordnungen für Teilbereiche der Körperschaft,
- f. laufende Information des Bischofs über alle die Caritas betreffenden Angelegenheiten.

## § 13

Im Falle der Auflösung des Instituts oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fallen die vorhandenen Mittel der Diözese Eisenstadt zu, die ihrerseits verpflichtet ist, sie gleichartigen caritativen Zwecken zuzuwenden, die jedenfalls den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) entsprechen müssen.

Eisenstadt, am 22. Dezember 2015  
Z:11888/5

**Diese Neufassung des Statuts wurde vom Herrn Diözesanbischof am 22. Dezember 2015, Z: 11888/5, in Kraft gesetzt.**

## **IV. Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt) – Statut**

### **1. Name und Sitz**

Die Körperschaft trägt die Bezeichnung „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals

Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt)“. Der Sitz der Körperschaft ist in Eisenstadt, St. Rochus-Straße 15, A-7000 Eisenstadt.

### **2. Rechtsgrundlage**

Kraft des Errichtungsdekretes des Herrn Diözesanbischofs vom 15. Mai 2009 ist die „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt)“ gem. can. 114 CIC eine kirchliche Körperschaft, der gem. can 116 CIC kanonische Rechtspersönlichkeit als kirchliche öffentliche juristische Person zukommt, die nach Hinterlegung des Errichtungsdekretes beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

Als kirchliche öffentliche juristische Person ist auch die Bindung an alle staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften gegeben.

Die „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt)“ ist Teil der Caritas der Diözese Eisenstadt und untersteht dem Ortsordinarius.

### **3. Zweck**

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit,
- b. Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Rassen und Volkszugehörigkeiten,
- c. Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt. Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC),
- d. Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit).

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem. § 4a Abs 2 Z 3 lit a) bis c) EStG begünstigt sind.

Die Körperschaft ist gemeinnützig iSd §§ 34 ff BAO. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **4. Mittel**

Der Zweck der Körperschaft wird durch folgende ideelle Mittel verwirklicht:

- a. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von hilfsbedürftigen Mitmenschen,
- b. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Beratung von Menschen in Notsituationen und schwierigen Lebenslagen,
- c. Errichtung und Betrieb von Flüchtlingsheimen,
- d. Errichtung und Führung von Einrichtungen zur Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen,
- e. Errichtung und Führung von Waisenhäusern,

- f. Errichtung und Betrieb von Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen und -einrichtungen,
- g. Führung von Beschäftigungsprojekten für schwer vermittelbare Menschen im Inland,
- h. finanzielle Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Mitmenschen,
- i. Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitmenschen im Ausland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit,
- j. Unterstützung von Mitmenschen im Rahmen der Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Erlöse aus Betrieben, welche der unmittelbaren Zweckverwirklichung dienen,
- b. Pflichtleistungen und Unterstützungen der öffentlichen Hand,
- c. Spenden von Privatpersonen und Unternehmen,
- d. Beiträge der Diözese Eisenstadt und der Caritas der Diözese Eisenstadt,
- e. Bewirtschaftung von Vermögen der Körperschaft.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

Der „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt)“ ist die Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen und zum Zwecke der Erreichung der gemeinnützigen Ziele im Sinne dieses Statuts erlaubt.

Die Körperschaft kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

## 5. Organe

Die Organe der Körperschaft sind das Kuratorium und der/die Direktor/-in.

Dem Kuratorium gehören jene Personen an, die auch dem Kuratorium der „Caritas der Diözese Eisenstadt“ angehören. Der/die jeweilige Caritasdirektor/-in der „Caritas der Diözese Eisenstadt“ ist gleichzeitig Direktor/-in der „Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich „Menschen in Not“ der Caritas der Diözese Eisenstadt)“.

## 6. Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

- a. Dem Diözesanbischof oder dem von ihm benannten Vorsitzenden, sowie
  - b. aus höchstens sechs weiteren Mitgliedern, die vom Diözesanbischof durch Dekret auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt werden.
- Das Ausscheiden aus dem Kuratorium erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch

Zeitablauf, durch Tod, durch freiwillige Niederlegung des Amtes oder durch Enthebung durch den Diözesanbischof.

Erforderlichenfalls kann der Diözesanbischof auch einen Geistlichen Assistenten bestellen, der dem Kuratorium als ordentliches Mitglied angehört.

Das Kuratorium wird vom Direktor/von der Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden einberufen sooft es die ordnungsgemäße Führung der Körperschaft erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich. Darüber hinaus hat es der Direktor/die Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Diözesanbischof verlangt oder mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Sitzung zu erfolgen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung und Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend die laufende Geschäftsführung der Körperschaft, sofern das Kuratorium dies für sinnvoll erachtet,
- b. Festlegung der Jahresarbeit,
- c. Überprüfung der Geschäftsgebarung auf Übereinstimmung mit den Zwecken der Körperschaft,
- d. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss,
- e. Wahl des Abschlussprüfers,
- f. Festlegung von betraglichen Grenzen zu Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigungen,
- g. Genehmigung des Kaufs, Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Aufnahme oder Gewährung von Darlehen/Krediten, soweit diese im Einzelfall einen Wert von EUR 80.000,00 übersteigen,
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Agenden, welche von grundlegender Bedeutung für die Körperschaft sind.

Das Kuratorium erfüllt diese Aufgaben unter Beachtung der Wertgrenzen gem. can. 1292 CIC sowie der vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz, sofern diese die Caritas betreffen.

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der anwesenden Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist durch den Direktor/die Direktorin im Auftrag des Vorsitzenden anzufertigen und diesem vorzulegen. Der Versand des endgültigen Protokolls an alle Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den bzw im Auftrag des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Diözesan-

bischof spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls keinen Einspruch erhebt.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.

### 7. Geschäftsführung und Vertretung

Der Direktor/die Direktorin ist der Leiter der Körperschaft und vertritt diese nach außen.

Der Direktor/die Direktorin zeichnet unter Einsetzung des Siegels alle rechtspflichtigen Akten allein, wobei die unter Punkt 6. dargestellten Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. In vermögensrechtlichen Verfügungen zeichnet der Direktor/die Direktorin grundsätzlich kollektiv mit einer oder mehreren vom Kuratorium bestellten Personen, wobei im Sinne von Punkt 6. lit f) eine Konkretisierung dieser Regelung dem Kuratorium vorbehalten ist.

Der Direktor/die Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen im Auftrag des Vorsitzenden,
- c. Durchführung aller sonstigen Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen,
- d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
- e. Erlassung von Geschäftsordnungen für Teilbereiche der Körperschaft,
- f. laufende Information des Bischofs über alle die Körperschaft betreffenden Angelegenheiten.

### 8. Auflösung

Im Fall der freiwilligen Auflösung der Körperschaft, bei Aufhebung sowie auch bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fallen die verbleibenden Mittel der Körperschaft der Caritas der Diözese Eisenstadt zu, die ihrerseits verpflichtet ist, sie ausschließlich für Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 lit a) bis c) EStG zu verwenden.

Eisenstadt, am 22. Dezember 2015  
Z:11888/6

**Diese Neufassung des Statuts wurde vom Herrn Diözesanbischof am 22. Dezember 2015, Z: 11888/6, in Kraft gesetzt.**

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

### V. Diözesane Personalnachrichten

#### 1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

**Frau Mag. Andrea Berger-Gruber M. A.** (L), Draßmarkt, Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht, zur **Vorsitzenden** des **Katholischen Akademikerverbandes der Diözese**;

**Hochw. Josef Kuzmits**, Leiter des Liturgischen Referates in der Kroatischen Sektion, unter Beibehaltung der ihm derzeit übertragenen Aufgaben zum

**Leiter der Seelsorge im Altenwohn- und Pflegeheim des Burgenländischen Hilfswerkes in Eisenstadt.**

#### 2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

**Herrn Prof. Mag. Franz Stangl** (L), Oberwart, über dessen Ersuchen als **Vorsitzenden** des **Katholischen Akademikerverbandes der Diözese**.

#### 3. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Herr Paul Markus Schorn** (L) wurde im Hinblick auf seinen bevorstehenden Eintritt in den dauernden Ruhestand als **Leiter** der **KB-Stelle Mattersburg enthoben**.

#### 4. Orden

**Der hochwst. Herr Pater Großrektor der Oblaten der Jungfrau Maria hat ernannt die hochwst. bzw. hochw. Herren**

**Kan. P. Mag. Stefan Vukits OMV**, Bischofsvikar, Leiter der Kroatischen Sektion und Pfarrvikar der Pfarre Leithaprodersdorf, **weiterhin zum Delegaten** für die **Delegation zum hl. Klemens Maria Hofbauer in Österreich**;

**P. Lic. Anton Ratelis OMV**, Pfarrer in Loretto, Pfarrmoderator in Stotzing und Leithaprodersdorf, zum **Vize-Delegaten** für die **Delegation zum hl. Klemens Maria Hofbauer in Österreich**;

**P. Thomas G. Kleinschmidt OMV**, Generalvikar des Ordens, Pfarrvikar der Pfarre Stotzing, zum **Rektor der Niederlassung in Loretto**.

### VI. Todesfall

Am 12. Dezember 2015 verstarb in Eisenstadt der **Apostolische Protonotar GR Prof. Mag. Josef Rittsteuer**, Em. Domkapitular, im 102. Lebensjahr und im 77. Jahr seines Priestertums.

Josef Rittsteuer wurde am 25. September 1914 in Neusiedl am See geboren und am 9. Juli 1939 in Wien zum Priester der damaligen Apostolischen Administratur Burgenland, nunmehr Diözese Eisenstadt, geweiht. Nach seiner Priesterweihe wurde er Kaplan bzw. Pfarrvikar in Mattersburg, 1940 Kaplan in Lockenhaus und 1941 Pfarrvikar in Eisenstadt-Schlossgrund und Oberberg, ehe er im Jahr 1941 zum Pfarrer von Kleinfrauenhaid ernannt wurde. Die Leitung der Abteilung für Kirchenmusik war ihm zusätzlich von 1958 bis 1963 übertragen. Von 1962 bis 1965 wirkte er als Dom- und Stadtpfarrer in Eisenstadt. Mit diesem Amt war seine Aufnahme in das damals neu errichtete Kathedralkapitel zum hl. Martin in Eisenstadt verbunden, dem er bis 1989 als aktiver Kanoniker angehörte. Zu seinen Hauptanliegen auf Diözesanebene gehörten in der Folge neben der Pflege der Kirchenmusik vor allem die Sorge um geistliche Berufe und das Presseapostolat. So leitete er von 1965 bis 1975 als Regens das Bischöfliche

Priesterseminar der Diözese Eisenstadt. Von 1969 bis 1989 war er Schriftleiter der Kirchenzeitung, bis zum Jahr 1997 weiters auch Leiter des St. Martins-Verlages. Mit besonderer Hingabe widmete sich Kanonikus Rittsteuer seinen kirchenhistorischen Forschungen, er wird zurecht als der Kirchenhistoriker der Diözese Eisenstadt bezeichnet. Neben all diesen Aufgaben hat er bis zuletzt über die Gottesdienststätten in Eisenstadt hinaus gerne seelsorgliche Aushilfen übernommen.

Am **16. Dezember 2015** wurde der Verstorbene in der **Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Martin in Eisenstadt aufgebahrt, und es wurde ein hl. Requiem für ihn** gefeiert. Die **Begräbnisfeier** begann am **19. Dezember 2015**, um **11.00 Uhr** mit dem hl. Requiem, dem der Herr Diözesanbischof vorstand, in der Stadtpfarrkirche in Neusiedl am See, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem städtischen Friedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

---

## MITTEILUNGEN

---

### VII. Ausschreibung des Bischof-DDr.-Stefan-László-Preises 2016

1. Die „Bischof-DDr.-Stefan-László-Gesellschaft“ vergibt im Jahr 2016 wieder den nach dem verstorbenen ersten Diözesanbischof der Diözese Eisenstadt benannten „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ in Höhe von € 3.000,--. Zusätzlich können auch Anerkennungspreise (maximal zwei) zur Verleihung gelangen. Diese sind mit je € 1.000,-- dotiert.

2. Es können **Dissertationen, Diplomarbeiten** oder gleichwertige **Hausarbeiten** eingereicht werden, die sich mit Fragen

- a) des Zusammenlebens der Völker in Mitteleuropa
- b) der Kirchen- und Landesgeschichte des Raumes des heutigen Burgenlandes
- c) der Geschichte und des Wirkens laienapostolischer Gruppen befassen.

Arbeiten, die bereits von anderen Stellen prämiert wurden, können nicht eingereicht werden. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

3. Die Einreichung steht Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, offen.

Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur eventuellen Publikation der eingereichten Arbeit in den Publikationen der Gesellschaft verbunden.

4. Für **Fachbereichsarbeiten oder vergleichbare Arbeiten von Schülern höherer Schulen** in Österreich kommt der „Bischof-DDr.-Stefan-László-Förderungspreis“ zur Verleihung. Dieser Förderungspreis ist mit € 500,-- dotiert. Für den „Bischof-DDr.-Stefan-László-Förderungspreis“ gelten die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 sinngemäß, jedoch müssen die Arbeiten spätestens im Jahr nach Ablegung der Reifeprüfung eingereicht werden.

5. Die Einreichung der Arbeiten hat in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem Datenträger zu erfolgen. Der Einreichung der Arbeit sind ein Lebenslauf sowie eine Erklärung des Autors beizuschließen, dass alle am Zustandekommen der Arbeit beteiligten Mitarbeiter im Titel oder in Fußnoten oder sonst in geeigneter Weise genannt sind.

6. Die schriftliche Bewerbung um den „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ ist bis

**Freitag, 13. Mai 2016,**

im Bischofshof in 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, mit dem Vermerk „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ formlos einzureichen.

7. Über die Vergabe des Preises entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag der wissenschaftlichen Jury. Liegt keine auszeichnungswürdige Arbeit vor, kann von der Vergabe des Preises Abstand genommen werden. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Die **Überreichung** des Geldpreises/der Geldpreise mit Urkunde erfolgt in feierlicher Form voraussichtlich am **Samstag, dem 19. November 2016 in Eisenstadt.**

Nähere Auskünfte erteilt der Geschäftsführer Mag. Gerhard Grosinger, unter der Telefon-Nummer 02682/777-230 oder E-Mail: gerhard.grosinger@martinus.at

---

### BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2016

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Martin Korpitsch**  
Generalvikar